



Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 329

Nummer: P 329
Eröffnet: 22.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.12.2020 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1446

Postulat Odermatt Markus und Mit. über Energienutzung Baldeggersee

Klimaschutz und -anpassung sind Schwerpunktthemen des aktuellen Legislaturprogramms 2019–2023. Mit dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik werden wir aufzeigen, wie der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel im Kanton Luzern gezielt und koordiniert angegangen werden können. Mit der Erheblicherklärung der Motion M 52 von András Özvegyi hat Ihr Rat verbindlich festgelegt, dass mit der Massnahmenplanung zum Klimaschutz das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» verfolgt werden soll. Mit dem Kantonalen Energiegesetz ([KEnG](#)) treibt der Kanton den Umstieg auf erneuerbare Energien voran. Auch bei der Umsetzung des sich in Erarbeitung befindlichen Planungsberichts über die Klima- und Energiepolitik spielt die Nutzung der erneuerbaren Energien für die CO₂-freie Wärme- und Kälteerzeugung eine entscheidende Rolle. Dazu gehört auch die thermische Nutzung der Gewässer.

Wärme- und Kälteenergie aus Seen und Grundwasser ist eine erneuerbare Energiequelle, die zum Heizen und Kühlen von Gebäuden sowie für industrielle Prozesse genutzt werden kann. Die Nutzung von Grund- und Seewasser als CO₂-freie Energiequelle hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, was sich auch in der jährlichen Erhöhung der Gesuchseingaben beim Kanton widerspiegelt. Der Kanton verfügt über die öffentlichen Wasservorkommen (Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer) und erteilt Nutzungsrechte, sei es für die Trink- und Brauchwassernutzung oder für die thermische Nutzung. Die Nutzung der Gewässer ist nur soweit möglich, als damit keine nachteiligen Auswirkungen für die Gewässer resultieren. So sind unter anderem der natürliche Wasserkreislauf und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu sichern zu sichern (Art. 1 Gewässerschutzgesetz [[GSchG](#)]). Die Versorgung mit Trinkwasser hat Vorrang vor anderen Nutzungen (§ 2 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz [[WNVG](#)]).

Um die Möglichkeiten für die thermische Nutzung der Seen zu kennen, hat der Kanton das Potential an Kälte- und Wärmeenergie der Seen bereits abklären lassen (Bericht Wärme- und Kältenutzung aus dem Sempacher- und Baldeggersee, Eawag, Januar 2016, sowie [Potential zur Wärme- und Kälteenergienutzung aus dem Vierwaldstättersee](#), AKV und Eawag, Dezember 2014). Die Abklärungen zeigen auf, dass sowohl am Vierwaldstättersee wie an Sempachersee und Baldeggersee ein grosses Potential für die thermische Nutzung vorhanden ist. Die Rahmenbedingungen für die Entnahme und Rückgabe des Wassers sowie den Betrieb von Nutzungen sind in den erwähnten Berichten definiert. Unter Berücksichtigung der Vorgaben sind keine negativen ökologischen Auswirkungen auf die Seen zu erwarten. Bei der Planung und beim Bau von Wasserentnahmen sind die ökologischen Aspekte in heiklen

Bereichen der Seeufer (Laichgebiete, Naturschutzgebiete usw.) speziell zu berücksichtigen. Für den Vierwaldstättersee hat die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) gestützt auf den erwähnten Bericht eine Richtlinie erarbeitet, die Anforderungen an thermische Nutzungen definiert ([Richtlinie Wärme- und Kältenutzung aus dem Vierwaldstättersee](#), AKV, 2017). Diese Richtlinie gilt sinngemäss auch für den Sempachersee und den Baldeggersee.

Der Baldeggersee ist ein privates Gewässer im Eigentum von Pro Natura. Die Nutzung des Wassers privater Gewässer bedarf einer Bewilligung oder einer Konzession des Kantons, wenn die Nutzung das Ausmass des Gemeingebrauches übersteigt. Diese wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz der Wasservorkommen, eingehalten werden und der Nutzung keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen (§14 WNVG). Über die privatrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Wasser aus dem Baldeggersee muss sich ein möglicher Interessent mit der Eigentümerin des Privatgewässers einigen. Am Baldeggersee besteht bereits eine grössere Seewasserentnahme eines lokalen Unternehmens in Hochdorf aus den 1920er Jahren.

Mit den aufgeführten Berichten hat der Kanton das Potential an Kälte- und Wärmeenergie der Luzerner Seen sowie Rahmenbedingungen für deren Nutzung aufgezeigt. Es liegt an den Gemeinden und potenziellen Investoren, bei dessen Suche durch die Gemeinden der Kanton bereit ist, Unterstützung zu bieten, konkrete Projekte für die thermische Nutzung der Seeenergie voranzutreiben. In einem ersten Schritt sind geeignete Gebiete mit dem entsprechenden Energiebedarf zu evaluieren. Gemäss dem kantonalen Energiegesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu führen, in der die Rahmenbedingungen für eine Seewassernutzung abgestimmt auf weitere Interessen und abgestimmt mit anderen erneuerbaren Energieträger (Grundwasser, Erdwärme) konkret vorgegeben werden. Erst mit solchen Planungen ergeben sich die versorgungstechnisch idealen Entnahme- und Rückgabestandorte, die erforderlichen Energie- und damit die Wasserbezugsmengen. Die grosse Herausforderung für die Nutzung der Energie aus Seen stellt in der Regel der Aufbau eines landseitigen Wärme-/Kälteverbundes mit den entsprechenden Bezüglern, den Anlagen und Leitungsnetzen sowie den erforderlichen privatrechtlichen Regelungen dar.

Erst mit konkreten Planwerten lassen sich Absichtserklärungen zwischen Gemeinden und Investoren sowie mit Pro Natura als Eigentümerin des Baldeggersees erarbeiten und Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen. Die Festlegung von Entnahme- und Rückgabeorten für den gesamten Baldeggersee ohne vorherige Klärung der Standorte mit einem effektiven Energiebedarf ist nicht zielführend. Der Kanton wird Verhandlungen zwischen der Seeigentümerin und Gemeinden / Investoren unterstützen und sein Know-how in die Diskussionen einbringen. Weiter werden die erwähnten ökologischen und rechtlichen Eckwerte in einer frühen Phase vom Kanton eingebracht, wie sich dies bei anderen Energieplanungen in Gemeinden oder in Planung von konkreten Seewassernutzungsprojekten beispielsweise in der Agglomeration Luzern oder in den Rigi-Gemeinden (Weggis und Vitznau) bewährt hat. Ohne Einbindung einer lokalen Trägerschaft sind solche Aktivitäten wenig zielgerichtet und machen nur bedingt Sinn.

Zusammenfassend sieht der Kanton die Seeanliegergemeinden und Investoren, bei deren Suche durch die Gemeinden der Kanton Unterstützung bietet, in der Pflicht, konkrete Projekte über Seewassernutzungen zusammen mit den Beteiligten an den richtigerweise begrenzten Standorten am Baldeggersee voranzutreiben. Dabei leistet der Kanton Unterstützung, z.B. in Rahmen des Förderprogramms Energie für die Erstellung von Machbarkeitsabklärungen für Wärmenetze. Weiter unterstützt er Abklärungen für mögliche Lösungen zusammen mit der Seeigentümerin und definiert die Rahmenbedingungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Es ist aber – wie gesagt – nicht Aufgabe des Kantons, die entsprechenden Prozesse anzustossen.

Im Sinn unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.